

Ergeht an:
 Expertengruppe NuG
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 Bayerl

Durchwahl
 3192

Datum
 18.03.2026

NuG-Rundschreiben 007/2026

Lebensmittelrecht	Produktrecht	
Betrifft: KonfitürenVO -Novelle 2026		Frist:
Kurzinformatio: Erweiterung der bestehenden KonfitürenVO		

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die **KonfitürenVO-Novelle 2026** veröffentlicht. Die Änderungen betreffen vor allem Produktdefinitionen, Mindestfruchtgehalte, Bezeichnungen sowie Kennzeichnungsvorgaben.

Ein wesentlicher Punkt - gerade für die Sprachgepflogenheiten in Österreich - ist, dass nunmehr die Bezeichnung als „Marmelade“ wieder gestattet ist (ausgenommen Zitruserzeugnisse). Damit wurde eine Forderung, die seit dem EU-Beitritt Österreichs bestand (endlich) umgesetzt!

Zentrale Änderungen sind:

- **Anpassung der Mindestfruchtgehalte:**
 Die vorgeschriebenen Mindestmengen an Frucht bzw. Fruchtbestandteilen je 1 000 g Enderzeugnis wurden präzisiert und teilweise angepasst (z. B. für Johannisbeeren, Hagbutten, Quitten, Ingwer, Passionsfrüchte).
- **Präzisierte Produktdefinitionen:**
 Die Definitionen von Konfitüre extra, Gelee extra und Zitrusmarmelade wurden konkretisiert, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Fruchtarten und der eingesetzten Fruchtbestandteile (Pulpe, Fruchtmark, Saft, Schale). Mischungen bestimmter Früchte mit anderen Früchten sind für „extra“-Erzeugnisse weiterhin ausgeschlossen.

- **Mindestgehalt an löslicher Trockenmasse:**
Grundsätzlich bleibt der Mindestgehalt von 45 % löslicher Trockenmasse bestehen. Ausgenommen davon sind Erzeugnisse mit reduziertem Zuckeranteil oder solche, bei denen Zucker ganz oder teilweise durch Süßungsmittel ersetzt wurde.
- **Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen:**
 - Die in der Verordnung definierten Bezeichnungen sind als „rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen“ zu verwenden.
 - Alternativ dürfen die Bezeichnungen „Marmelade“ bzw. „Marmelade extra“ anstelle von „Konfitüre“ bzw. „Konfitüre extra“ verwendet werden - ausgenommen bei Zitruserzeugnissen.
 - Bei **Zitrusmarmeladen** darf „Zitrus“ durch die konkret verwendete Zitrusfrucht ersetzt werden (z. B. „Orangenmarmelade“).
- **Kennzeichnung:**
Bestimmte Pflichtangaben müssen deutlich lesbar im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung angebracht sein. Der Begriff „Sachbezeichnung“ wurde durch „rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung“ ersetzt.
- **Streichung von „Leicht“-Erzeugnissen:**
Die Bezeichnungen „Leichtkonfitüre“ und „Leichtgelee“ entfallen vollständig aus den Anlagen der Verordnung.
- **Inkrafttreten und Übergangsregelung:**
Die geänderten Bestimmungen treten mit **14. Juni 2026 in Kraft**. Produkte, die vor diesem Datum gekennzeichnet wurden und nicht der neuen Fassung entsprechen, dürfen bis zum vollständigen Abverkauf der Bestände weiter in Verkehr gebracht werden.
- **ACHTUNG: Etiketten, die den neue Verpflichtungen nicht entsprechen, dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.**

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Konfitüren-VO 2026
--------------------------	--

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Mag. Elke Riemenschneider e.h.
Innungsmeisterin

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin